

Überlegungen zur Strafwürdigkeit tatvorbereitender computervermittelter Kommunikation im Internet

– Zugleich Besprechung von BGH, Beschl. v. 16.03.2011 – 5 StR 581/10 – Zauberswald (= StV 2012, 146) –

Prof. Dr. Peter Rackow, Münster-Hiltrup, Akad. Rätin a.Z. Dr. habil. Stefanie Bock und Akad. Rat a.Z. Dr. habil. Stefan Harrendorf, Göttingen*

Das Internet hat völlig neue Möglichkeiten der Kommunikation eröffnet. Für jedes Interessengebiet – und sei es noch so exotisch – lassen sich Gleichgesinnte zum Erfahrungs- und Meinungs-austausch finden. Dass dies nicht nur positiv sein muss, zeigt die kürzlich ergangene »Zauberswald«-Entscheidung, in der sich der BGH mit der Strafbarkeit der Planung sadistisch-pädophiler Straftaten in einem Internet-Chat befassen musste.¹ Im Ergebnis zu Recht hat der BGH entschieden, dass der Austausch solcher Verbrechensphantasien unter anonymen bzw. pseudonymen Chatpartnern im vorliegenden Fall nicht gem. § 30 StGB strafbar war. Allerdings drängt sich vor diesem Hintergrund die Frage auf, ob das Strafrecht – und insbesondere § 30 StGB – den durch die modernen Kommunikationsformen neu entstandenen Risiken noch gewachsen ist.

A. Die Zauberswald-Entscheidung des BGH

I. Zum Sachverhalt

Die Besonderheit der Zauberswald-Entscheidung des 5. Strafsenats rührt daher, dass der Angeklagte unter anderem wegen Tatplanungen verurteilt worden war, die nicht ins Versuchsstadium gelangt waren, sondern als Gegenstand computervermittelter Kommunikation extrem sadistischer pädophiler Vorstellungen an der Vorschrift des § 30 Abs. 2 Var. 1 und 3 StGB gemessen werden mussten.

In dem der Revisionsentscheidung des 5. Senats v. 16.03.2011 zugrundeliegenden drastischen Extremfall hatte der Angeklagte nicht unter seinem Klarnamen, sondern als »No Limit« kommuniziert und sich mit »kees«, einem ebenfalls anonymen Chatpartner aus den Niederlanden, Mitte des Jahres 2009 in einem Chatraum der auf Pädophile ausgerichteten Internetplattform »Zauberswald« ausgetauscht. In diesem Chat stellten der Angeklagte und »kees« Überlegungen zum gemeinschaftlichen Kindesmissbrauch und Mord an. Nach der Sachverhaltsdarstellung des BGH-Beschlusses verständigten sich beide darauf, voraussichtlich zu einem Zeitpunkt ab Ende September 2009 einen achtjährigen Jungen aus Mecklenburg-Vorpommern zu entführen, in ein Ferienhaus zu verschleppen, zu quälen, durch beide gleichzeitig zu vergewaltigen und dabei letztendlich zu töten. Die Leiche könnte – so der Plan – ggf. im Meer versenkt werden. Zudem erörterten der Angeklagte und »kees«, dass zur Durchführung des Vorhabens in den Niederlanden ein KFZ gemietet und dieses in Deutschland ggf. mit gestohlenen KFZ-Kennzeichen ausgestattet werden könne. Des Weiteren verwies »kees« den Angeklagten auf ein Internetangebot eines Ferienhauses an der deutschen Nordseeküste. Schließlich wurde zum Ende des Gesprächs der Zeitrahmen für die Umsetzung des Vorhabens mit Blick auf die am 30.10.2009 endenden Schulferien auf November 2009 konkretisiert. Der Angeklagte und »kees« verabredeten ein weiteres Chatgespräch, zu dem es indes nicht kam. In einem weiteren Fall hatte der Angeklagte in einem nächtlichen Chat mit »Big Buddy« darüber gesprochen, dessen Sohn gemeinschaftlich zu vergewaltigen. Im Rahmen dieses Chats äußerte »Big Buddy« mit Blick auf die konkreten Vorstellungen des Angeklagten, dass dieser »ja die Grenzen kenne«. Der Angeklagte antwortete hierauf, »dass der Junge das Ganze schon überleben werde«.

Das LG hatte den ersten geschilderten Sachverhalt (»kees«) als Verabredung eines Mordes in Tateinheit mit Kindesmissbrauch mit Todesfolge und Vergewaltigung mit Todesfolge bewertet. Im zweiten Fall (»Big Buddy«) hatte es »nur« ein Sich-Bereiterklären i.S.v. § 30 Abs. 2 Var. 1 StGB zu einer besonders schweren Vergewaltigung Tateinheitlich mit einem besonders schweren sexuellen Missbrauch eines Kindes angenommen, da es sich nicht von der Ernstlichkeit der Äußerungen des »Big Buddy« überzeugen konnte. Es hatte den Angeklagten deshalb und wegen einer Reihe weiterer Taten, die im Folgenden nicht näher in den Blick genommen werden sollen,² zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von elf Jahren verurteilt und die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung angeordnet.

II. Zu den Entscheidungsgründen

Aus Sicht des BGH tragen die Sachverhaltsfeststellungen im Fall »kees« (noch) nicht die Annahme einer strafbaren Verbrechenverabredung nach § 30 Abs. 2 Var. 3 StGB bzw. (im Fall »Big Buddy«) eines Sich-Bereiterklärens i.S.d. Var. 1.

Zur Begründung setzt der 5. Senat am Strafgrund der Verbrechenverabredung an und legt zugrunde, dass § 30 StGB dem Schutz des durch die präsumtive Tat bedrohten Rechtsguts dient. Die strafwürdige Gefährlichkeit von Kommunikation, die ggf. weit im Vorfeld des unmittelbaren Ansetzens zur (mittäterschaftlichen) Begehung der Tat stattfindet, ergibt sich aus Sicht des Senats daraus, dass der Täter der Verbrechenverabredung eine »Willensbindung«, eine Verstrickung in ein verbrecherisches Vorhaben, eingeht, die im Fall einer nicht-kommunizierten Vorstellung fehle. Erforderlich für die Annahme einer entsprechenden kommunikativ herbeigeführten Bindung des präsumtiven Täters sei dabei, dass dieser gegenüber dem anderen eine quasi-vertragliche Verpflichtung eingehe, die einen solchen Motivationsdruck entfalte, dass es »für einen Beteiligten kaum noch ein Zurück« gebe. Dies für die Annahme der strafwürdigen Gefährlichkeit der Kommunikation unverzichtbare Moment könne nur dort angenommen werden, wo die Kommunikationspartner nach Lage der Dinge die Möglichkeit hätten, von dem jeweils anderen die Einhaltung der eingegangenen

* Prof. Dr. Peter Rackow leitet das Fachgebiet Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminalpolitik an der Deutschen Hochschule der Polizei in Münster-Hiltrup, Dr. Stefanie Bock und Dr. Stefan Harrendorf sind Habilitanden am Institut für Kriminalwissenschaften der Georg-August Universität Göttingen.

1 BGH StV 2012, 146 = NStZ 2011, 570 m. zust. Anm. Weigend; vgl. auch die Anm. von Popp jurisPR-ITR 5/2012 Anm. 2 und Hüttenrauch NJ 2011, 345.

2 Neben den genannten Taten war der Angeklagte wegen einer weiteren Verabredung eines schweren sexuellen Missbrauchs und in jeweils einem Fall wegen schweren sexuellen Missbrauchs eines Kindes bzw. gefährlicher Körperverletzung sowie wegen mehrfacher Taten des Erwerbs und der Verbreitung kinderpornographischer Schriften verurteilt worden. Der BGH hat neben den beiden hier näher besprochenen Taten auch in dem abgeurteilten Fall des vollendeten schweren sexuellen Missbrauchs den Schuldspruch abgeändert und jeweils stattdessen nur auf Verstöße gegen §184b bzw. § 184 StGB erkannt, vgl. insofern Weigend NStZ 2011, 572 (573 f.) und Popp jurisPR-ITR 5/2012 Anm. 2.

Verpflichtung einfordern zu können. Gerade in diesem Punkt wirkten sich die Besonderheiten anonymer bzw. unter Pseudonym geführter computervermittelter Kommunikation aus.

Zwar stehe die Verwendung von Tarnnamen einer Strafbarkeit nach § 30 StGB nicht grundsätzlich entgegen. Die strafwürdige Bindungswirkung sei bei anonymer Kommunikation z.B. nicht zweifelhaft, wo die mittels Tarnnamen miteinander verkehrenden Personen gleichzeitig in eine verbrecherische Organisation eingebunden seien oder durch weitere Vorbereitungshandlungen bzw. weitere präzisierende Absprachen die anonyme Kommunikation bestätigten. Zumindest müssten jedoch die Umstände der Auflösung der Anonymität in solchen Fällen Gegenstand des verabredeten weiteren Vorgehens sein, in denen die Tat von Mittätern bei gemeinschaftlicher Anwesenheit am Tatort begangen werden solle. Diesbezüglich fehle es im Fall »kees« an hinreichenden Tatsachenfeststellungen; solche seien auch nicht mehr zu erwarten. Es sei nicht dargetan, dass der Angeklagte und »kees« eine ernsthafte Verabredung eingegangen seien. Weder könne ausgeschlossen werden, dass der Angeklagte sich lediglich in Phantasien ergangen habe, noch habe er mangels eines »direkten kommunikativen Zugang(s) zu ‚kees‘« über Möglichkeiten verfügt, die Realisierung des Plans von diesem einzufordern. Schließlich sei jedenfalls nicht auszuschließen, dass der Angeklagte sein Vorhaben im Sinne des § 31 Abs. 1 Nr. 2 StGB aufgegeben habe, zumal zwischen ihm und »kees« keine weitere Kommunikation stattgefunden habe. Ebenso sei letztlich der Chat mit »Big Buddy« zu würdigen. Auch hier sei weder auszuschließen, dass der Angeklagte sich nicht ernstlich zu einem Verbrechen an dem Sohn des »Big Buddy« bereit erklärt habe, noch dass er, sollte seine Erklärung doch ernstlich gemeint gewesen sein, von dieser strafbefreiend abgerückt sei (§ 31 Abs. 1 Nr. 2 StGB).

III. Bewertung der Entscheidung

Die Bedeutung der Entscheidung besteht darin, dass sie den (Straf-)Grund und die Grenzen (des Anwendungsbereichs) der bekanntermaßen nicht unproblematischen Vorschrift des § 30 StGB in Bezug auf den praxisrelevanten und in seinen kommunikationspsychologisch-strafrechtlichen Implikationen bei weitem noch nicht abschließend geklärten Bereich der Kommunikation im Internet zu konkretisieren sucht.

Insoweit sind die Erwägungen, die der *Senat* anstellt, um zur Annahme eines jedenfalls nicht auszuschließenden Rücktritts nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 bzw. 3 StGB zu gelangen, indes von geringerem Interesse, obwohl ihnen natürlich zuzustimmen ist.³ Der Umstand, dass die bloße Passivität mit zunehmendem zeitlichen Abstand zu einer nachweisbaren Kommunikation als Indiz eines strafbefreienden Rücktritts immer größeres Gewicht erlangt, liegt ganz allgemein in der Konsequenz der Rücktrittsvoraussetzungen nach § 31 StGB und stellt keinen Gesichtspunkt dar, der spezifische Fragestellungen in Bezug auf die dem Fall zugrundeliegende computervermittelte Kommunikation aufwirft.⁴

Von spezifischem Interesse in Bezug auf Internetkommunikation und dabei vor dem Hintergrund eines rechtsgüter-schützenden Strafrechts, als dessen Gegenstand (nur) zumindest abstrakt-gefährliche Handlungen, nicht aber bestimmte Menschen aufgrund ihres Soseins in den Blick zu nehmen sind, konsequent gedacht ist es, wenn der *Senat* an dem Gedanken einer durch (kommunikative) Handlung betätigten bzw. hergestellten Willensbindung des Betreffen-

den ansetzt. Die entscheidenden Folgefragen betreffen dann die Eigenschaften, die diese Willensbindung aufweisen muss, um ernstlich (und damit gefährlich) zu sein. In Bezug auf den Fall »kees« konzentriert sich der *Senat* insoweit insbesondere auf das Kriterium der praktischen Einforderbarkeit des Beitrags des anderen. Fragt man nach dem Grad der Bindung des Betreffenden an das verbrecherische Vorhaben als einen *gemeinsamen* Plan, so leuchtet es ein, dass die verstrickende Wirkung dort schwächer ausfallen wird, wo sich die Partner (aufgrund ihrer ohne jeweils eigenes Zutun praktisch nicht auflösbaren Anonymität) nicht in der Weise im Wort des anderen fühlen wie bei typischeren Konstellationen der face-to-face mit einer namentlich bekannten Person getroffenen (und vielleicht sogar per Handschlag und »Ehrenwort« besiegelten) Übereinkunft.

Der Entscheidung ist daher auch insofern zu folgen, als im Ausgangsfall in beiden Konstellationen hinreichende Feststellungen zur Ernstlichkeit des Vorhabens des Angeklagten fehlten und solche angesichts der Sachlage auch nicht mehr zu erwarten waren.⁵ Jedoch wirft die Entscheidung generelle, über den Einzelfall weit hinausreichende Fragestellungen zur Strafwürdigkeit derartiger kommunikativer Akte im Internet auf. So ist *de lege lata* nur im Fall des § 30 Abs. 2 Var. 1 StGB, auf den das *LG* im Fall »Big Buddy« ja gerade wegen Zweifeln an einer auch von Seiten des anonymen Chatpartners des Angeklagten ernstlich gemeinten Verabredung zurückgegriffen hat, schon die einseitige, initiativ selbstbindende Bereiterklärung zur Begehung eines Verbrechens strafbar, ohne dass es auf deren Annahme ankäme.⁶ Es fragt sich nun indes, ob man für den Bereich computervermittelter Kommunikation *de lege ferenda* andere Grenzbeziehungen als von § 30 StGB vorgesehen vornehmen müsste, um die strafwürdigen Fälle adäquat zu erfassen. Gerade die Eigenarten anonymer bzw. unter Pseudonym geführter computervermittelter Kommunikation, wie sie der »Zauberwald«-Entscheidung zugrunde lag, mögen nämlich besondere Gefahren in sich bergen, weil sie strafwürdige *Selbstbindungen* an Tatpläne auch jenseits der Modalitäten des § 30 StGB begünstigen können (dazu unter **C.** und **D.**). Bevor dies vertieft werden kann, ist es jedoch nötig, sich noch einmal Dogmatik und kriminalpolitische Rechtfertigung des § 30 StGB in Erinnerung zu rufen.

B. Dogmatik und kriminalpolitische Rechtfertigung des § 30 StGB

Der entscheidungsrelevante § 30 StGB erfasst in seinen beiden Absätzen vier unterschiedliche Handlungsformen, deren zentrale Gemeinsamkeit darin besteht, dass sie im Vorfeld der eigentlichen Tatausführung stattfinden. Unter Strafe gestellt werden die versuchte Anstiftung bzw. die versuchte Kettenanstiftung, das Sich-Bereiterklären, die Annahme des Erbietens und die Verabredung zu einem Verbrechen bzw. der Anstiftung hierzu. In allen vier Fällen muss es sich bei

³ Im Ergebnis zustimmend auch *Weigend* NStZ 2012, 572 (573); *Popp* jurisPR-ITR 5/2012 Anm. 2.

⁴ Vgl. mit Blick auf § 31 Abs. 2 Nr. 3 StGB, der im Fall der Kommunikation des Angeklagten mit »kees« eigentlich einschlägig gewesen wäre, *Weigend* NStZ 2012, 572 (573) m.w.N. Dort finden sich auch ergänzende Überlegungen zum Rücktrittsverhalten im Fall »Big Buddy«.

⁵ Ebenso *Weigend* NStZ 2012, 572 (573); *Popp* jurisPR-ITR 5/2012 Anm. 2; vgl. auch BGH NStZ 1998, 403 – Sado-Henker.

⁶ Näher sogleich unter **B.** und die Nachweise in Fn. 28 f.

der anvisierten Tat um ein Verbrechen (§ 12 Abs. 1 StGB) handeln.

Die Vorschrift hat einen eindeutig politischen Hintergrund: Während des Kulturkampfes zwischen dem säkularisierten Preußen und dem Vatikan⁷ bot der belgische Kesselschmied *Duchesne-Poncelet* dem Erzbischof von Paris, Monseigneur *D’Affre*, an, Reichskanzler *Bismarck* gegen Zahlung eines bestimmten Geldbetrages zu töten. Obwohl der Erzbischof ablehnte, führte der Fall *Duchesne* nach seinem Bekanntwerden zu diplomatischen Verwicklungen – nicht zuletzt deswegen, weil die zunächst eingeleiteten belgischen Untersuchungen wegen der Straflosigkeit des bloßen Anbietens einer Tat alsbald wieder eingestellt werden mussten. In Folge wurden sowohl in Belgien als auch in Deutschland sogenannte *Duchesne-Paragrafen* geschaffen, in denen bestimmte als gefährlich eingestufte Formen der Verbrechensvorbereitung unter Strafe gestellt wurden.⁸ Der in diesem Zusammenhang 1876 in das RStGB⁹ eingefügte § 49b wurde im Laufe der weiteren Gesetzgebungsgeschichte mehrfach neugefasst und modifiziert, bis er 1975 seine jetzige Form erhielt;¹⁰ der Kernregelungsgehalt ist dabei aber stets erhalten geblieben.

Der heutige § 30 StGB wird – anders als § 49b RStGB –¹¹ einhellig dem Allgemeinen Teil zugerechnet.¹² Umstritten ist allerdings dessen systematische Stellung: Die gesetzliche Überschrift (»Versuch der Beteiligung«) legt es nahe, die Vorschrift als Sonderregelung zum Versuch anzusehen. Allerdings zeichnen sich alle erfassten Konstellationen gerade dadurch aus, dass es noch an einem unmittelbaren Ansetzen i.S.d. § 22 StGB fehlt. Ist diese Schwelle überschritten, tritt § 30 StGB aufgrund seiner Subsidiarität zurück,¹³ d.h. er setzt gerade das Fehlen des Versuchs voraus.¹⁴ Da bei allen pönalisierten Verhaltensweisen mehrere Personen zusammenwirken bzw. ein solches Zusammenwirken intendiert ist, wird § 30 StGB – im Einklang mit der Gesetzessystematik – auch dem Gebiet der Täterschaft und Teilnahme zugeordnet.¹⁵ Hiergegen spricht jedoch, dass es in den erfassten Fällen an der die Teilnahme prägenden und notwendigen Akzessorität zur Haupttat fehlt.¹⁶ Entscheidend ist vielmehr, dass § 30 StGB zu einer Kriminalisierung von konspirativen Verhaltensweisen im Vorfeld des Versuchs führt, die mit dem *BGH* als selbstständig strafbare Vorbereitungs-handlungen anzusehen sind.¹⁷

Folgt man dieser Ansicht, so weicht § 30 StGB vom Grundsatz der Straflosigkeit von Vorbereitungshandlungen ab. Diese Ausnahme wird – wie auch der *BGH* in der »Zauberwald«-Entscheidung rekapituliert – mit der abstrakten Gefährlichkeit konspirativer Bindungen gerechtfertigt. Während der die Tat vorbereitende Alleintäter jederzeit die Möglichkeit habe, sich eines Besseren zu besinnen und die Tatausführung freiwillig und ohne Rechtfertigungsdruck aufzugeben,¹⁸ gehe derjenige, der andere Personen in die Tatplanung und -vorbereitung einbeziehe, eine Willensbindung ein, die es ihm psychologisch erheblich erschwere, von der Ausführung der Tat Abstand zu nehmen.¹⁹ Es wird also die Gefahr gesehen, dass gruppenspezifische Prozesse eine Eigendynamik entwickeln, so dass diese im Zweifel auch gegen den Willen eines Beteiligten in einer Rechtsgutsverletzung münden können. Allerdings trifft diese Argumentation nicht auf alle der in § 30 StGB erfassten Verhaltensweisen in gleicher Weise zu.²⁰ Sie ist vielmehr am Prototyp der Verbrechensverabredung orientiert und mag – in abgeschwächter und abgewandelter Form – vielleicht noch beim Sich-Bereiterklären gelten.²¹ Wer aber einen anderen zur Begehung eines Verbrechens aufgefordert bzw. ein entsprechendes Angebot angenommen hat, der steht nicht bei seinem Gegenüber im Wort, der hat sich zu nichts verpflichtet. In diesen Fällen lässt sich daher primär auf die Unbeherrsch-

barkeit des vom Anstifter bzw. dem das Erbieten Annehmenden angestoßenen Kausalverlaufs abstellen.²²

Trotz dieser Legitimierungsversuche wird die mit § 30 StGB verbundene Strafbarkeitsausdehnung seit jeher kontrovers diskutiert. Teilweise wird generell bestritten, dass die erfassten Handlungen strafwürdiges Unrecht darstellen,²³ wobei insbesondere darauf verwiesen wird, dass die Strafbarkeit zu einem Zeitpunkt eintritt, in dem sich das Verhalten des Täters selbst noch als straflose Vorbereitung darstellt.²⁴ *Fieber* zweifelt zudem die Gefährlichkeit kommunikativer Verstrickungen an und hält daher die Pönalisierung der Verbrechensverabredung für verfassungswidriges Gesinnungsstrafrecht.²⁵ Im Zentrum der Kritik steht allerdings der am weitest-

- 7 Siehe hierzu vertiefend *Scholle*, Die Preussische Strafrechtsgeschichte im Kulturkampf 1873-1880, 1974; *Lindner*, Die Entwicklung der Kulturkampfgesetze in Bayern und Preußen, 1977.
- 8 *Thalheimer*, Die Vorfeldstrafbarkeit nach §§ 30, 31 StGB, 2008, S. 5; *Dess-ecker* JA 2005, 549 (550); *LK/Schünemann*, StGB, 12. Aufl. 2007, Vorb. § 30 – Entstehungsgeschichte; *NK/Zaczyk*, StGB, 3. Aufl. 2010, § 30 Rn. 1; *MK/Joelck*, StGB, 2. Aufl. 2011, § 30 Rn. 6; *Rogall* FS Puppe, 2011, S. 849 (861-862).
- 9 Eingeführt durch Art. II des Gesetzes betreffend die Abänderung von Bestimmungen des StGB für das Deutsche Reich v. 26.02.1876, RGBl. 25; ausführlich zum Gesetzgebungsverfahren *Becker*, Der Strafgrund der Verbrechensverabredung gem. § 30 Abs. 2 Var. 3 StGB, 2012, S. 16-20.
- 10 Ausführlich zur Gesetzgebungsgeschichte *Thalheimer* (Fn. 8) S. 6-8; *Becker* (Fn. 9) S. 29-36; *Rogall* FS Puppe (Fn. 8), S. 849 (862-868).
- 11 Hierzu ausführlich *Becker* (Fn. 9) S. 23-29.
- 12 BGHSt 32, 133 (135 f.) = StV 1984, 282; *LK/Schünemann* (Fn. 8), § 30 Rn. 1; *SSW/Murmann*, StGB, 2009, § 30 Rn. 1; *Roxin*, Strafrecht AT/III, 2003, § 28 Rn. 1; *MK/Joelck* (Fn. 8), § 30 Rn. 4; *Sch/Sch-StGB/Heine*, 28. Aufl. 2010, § 30 Rn. 2; siehe auch *Jescheck/Weigend*, Strafrecht AT, 5. Aufl. 1996, S. 701.
- 13 BGHSt 14, 378; *SSW/Murmann* (Fn. 12), § 30 Rn. 29.
- 14 *LK/Schünemann* (Fn. 8), § 30 Rn. 2; *Roxin* (Fn. 12), § 28 Rn. 2; *Thalheimer* (Fn. 8), S. 9-10; i.E. ebenso *Bloy* JR 1992, 493 (494); *Rogall* FS Puppe (Fn. 8), S. 849 (878).
- 15 *Maurach* JZ 1961, 137 (138); *Baummann/Weber/Mitsch*, Strafrecht AT, 11. Aufl. 2003, § 32 Rn. 40; siehe auch *Jescheck/Weigend* (Fn. 12), S. 701.
- 16 *Bloy* JR 1992, 493 (493-4); *LK/Schünemann* (Fn. 8), § 30 Rn. 2; *Roxin* (Fn. 12), § 28 Rn. 2; *Thalheimer* (Fn. 8), S. 10; *Becker* (Fn. 9), S. 37; *Rogall* FS Puppe (Fn. 8), S. 849 (879); auch *Kühl* JuS 1979, 874. Siehe aber auch die Konstruktion einer hypothetischen Akzessorität in dem Sinne, dass die Strafbarkeit nach § 30 StGB von dem vorgestellten Verbrechen, dessen Vollendung alle Beteiligten wollen müssen, abhängt, bei *Jescheck/Weigend* (Fn. 12), S. 701-702.
- 17 BGHSt 9, 131 (134); 14, 378 (379); siehe auch *Dreher* NJW 1960, 1163; *Busch* FS Maurach, 1972, S. 245 (253); *Bloy* JR 1992, 493 (494); *LK/Schünemann* (Fn. 8), § 30 Rn. 2a; *Roxin* (Fn. 12), § 28 Rn. 2; *Thalheimer* (Fn. 8), S. 10; *Becker* (Fn. 9), S. 37-38; ähnlich auch *Kühl* JuS 1979, 874; *MK/Joelck* (Fn. 8), § 30 Rn. 11. Siehe aber auch *SK/Hoyer*, StGB, Stand: Januar 2001, § 30 Rn. 3-4, der § 30 StGB – zumindest soweit es die versuchte Anstiftung betrifft – als Strafeinschränkungsgrund ansieht; zu Recht kritisch hierzu *Thalheimer* (Fn. 8), S. 9.
- 18 Statt aller *Sratenwerth/Kuhlen*, Strafrecht AT, 6. Aufl. 2011, § 11 Rn. 8; *Kühl* JuS 1979, 874.
- 19 Vgl. nur BGHSt 10, 388 (389); 44, 91 (95) = StV 2000, 350; *LK/Schünemann* (Fn. 8), § 30 Rn. 3; *SSW/Murmann* (Fn. 12), § 30 Rn. 1; *Roxin* (Fn. 12), § 28 Rn. 5; *Thalheimer* (Fn. 8), S. 92; *Sch/Sch-StGB/Heine* (Fn. 12), § 30 Rn. 1; *Rogall* FS Puppe (Fn. 8), S. 849 (870-872).
- 20 *Jakobs*, Strafrecht AT, 2. Aufl. 1991, 27. Abschn. Rn. 1-2; *Roxin* (Fn. 12), § 28 Rn. 5; a.A. *Rogall* FS Puppe (Fn. 8), S. 849 (872).
- 21 Siehe *LK/Schünemann* (Fn. 8), § 30 Rn. 3; angedeutet auch bei *Roxin* (Fn. 12), § 28 Rn. 5, kritisch aber in Rn. 8; siehe auch sogleich Fn. 28 und Text.
- 22 Vgl. BGHSt 1, 305 (309); 44, 91 (95) = StV 2000, 350; *Roxin* (Fn. 12), § 28 Rn. 5; *LK/Schünemann* (Fn. 8), § 30 Rn. 3; *SK/Hoyer* (Fn. 17), § 30 Rn. 11.
- 23 *NK/Zaczyk* (Fn. 8), § 30 Rn. 4; *Köhler*, Strafrecht AT, 1997, S. 545; *Becker* (Fn. 9), S. 216, 238; siehe auch *Kohlrausch/Lange*, StGB, 43. Aufl. 1961, § 49a Abs. 2; *Jakobs* ZStW 91 (1985), 751 (765 m. Fn. 19), weniger kritisch allerdings später *Jakobs* (Fn. 20), 27. Abschn. Rn. 2; siehe auch *Busch* FS Maurach (Fn. 17), S. 245 (256), der die unterschiedslose Anwendung des § 30 StGB (bzw. des § 49a StGB a.F.) auf sämtliche Verbrechenstatbestände kritisiert.
- 24 *Sratenwerth/Kuhlen* (Fn. 18), § 12 Rn. 170.
- 25 *Fieber*, Die Verbrechensverabredung § 30 Abs. 2, 3. Alt. StGB, 2001, S. 187; siehe auch *Becker* (Fn. 9), S. 216 ff.

ten ins Vorfeld hineinreichende²⁶ § 30 Abs. 2 Var. 1 StGB (Sich-Bereiterklären).²⁷ In diesen Konstellationen liegt es allein an dem sich Erbietenden, ob er die Tat ausführt; ein unbeherrschbarer Kausalverlauf liegt daher keinesfalls vor. Ebenso erscheint zweifelhaft, ob ein Fall der konspirativen (Selbst-)Bindung vorliegt. Zwar hat der Täter sich bereits gegenüber einem oder mehreren Dritten zur Tat bereit erklärt; eine hinreichende kommunikativ-konspirative Verstrickung wird man aber wohl erst dann annehmen können, wenn jemand auf das Angebot eingeht oder wenn sich die Bereiterklärung als Annahme einer Anstiftung darstellt, nicht aber im Fall des sich erfolglos initiativ Erbietenden, also in der klassischen *Duchesne*-Konstellation.²⁸ Dementsprechend wird auch verschiedentlich die Abschaffung bzw. Beschränkung des § 30 Abs. 2 Var. 1 StGB gefordert,²⁹ wenn diese Variante nicht gar wegen Verstoßes gegen das Schuldprinzip für verfassungswidrig gehalten wird.³⁰

C. Kommunikationswissenschaftliche Überlegungen zur Wirkungsweise von Internetkommunikation

Beleuchten wir nun einmal die Wirkungsweise von Internetkommunikation näher, um Anhaltspunkte dafür zu gewinnen, ob in diesem Bereich die Grenzziehung des § 30 StGB noch zeitgemäß ist und die relevanten, strafwürdigen Fälle erfasst. Dabei soll der Fokus auf im weiteren Sinne strafrechtlich relevanter Kommunikation, z.B. in einschlägigen Foren und Chatrooms,³¹ liegen. Derartige Kommunikation ist, wie schon die Entscheidung des *BGH* zeigt, häufig nicht selbst strafbar (siehe auch unten **D.I.-IV.**), man kann sie aber insofern als strafrechtlich relevant bezeichnen, als sie sich auf imaginierte künftige Straftaten bezieht. Ob eine Umsetzung solcher Straftaten ernstlich gewollt ist oder eher eine reine Phantasie diskutiert wird, wird dabei, wie erneut der Sachverhalt der besprochenen Entscheidung zeigt, nicht immer wirklich deutlich.³²

Computervermittelte Kommunikation im Internet in den einschlägigen Foren ist zwar zumeist nicht im engeren Sinne anonym,³³ aber sehr wohl pseudonym.³⁴ Die anonyme oder pseudonyme Kommunikation erlaubt es Personen, im Internet auch solche Teil-Identitäten zu verwirklichen, deren offenes Ausleben in der Realwelt auf Ablehnung stoßen oder Irritationen hervorrufen könnte.³⁵ Dazu eignen sich besonders Foren und Chatrooms, in denen sich vorwiegend Personen bewegen, die dieselbe Teil-Identität aufweisen. Diese Form von »Empowerment« und Emanzipation kann positiv zu bewerten sein, nämlich bei solchen Gruppen, deren Marginalisierung und ggf. Unterdrückung durch die Vorlieben, Haltungen und Ansichten der Mehrheitskultur als ausgleichsbedürftig erscheint. Im Schutze des Internet können sich allerdings auch Personen in Gruppen versammeln, die Interessen, Vorlieben und Ansichten teilen, die zu Recht marginalisiert oder unterdrückt werden, namentlich, aber nicht nur, unter dem Gesichtspunkt strafrechtlichen Rechtsgüterschutzes.³⁶ Neben den in der »Zauberwald«-Entscheidung angesprochenen (im konkreten Fall sogar sadistisch) Pädophilen³⁷ kommen einem hier eine Vielzahl weiterer Gruppen in den Sinn: So aus dem Bereich der Sexualität jegliche anderen devianten Varianten, die nicht einverständliche oder nicht einwilligungsfähige sexuelle Handlungen³⁸ zum Thema haben. Jenseits dieses Bereiches ist vornehmlich an Internetforen und Chatrooms mit terroristischen,³⁹ neonazistischen, rassistischen⁴⁰ oder extremistischen Themenstellungen und Inhalten zu denken. Als problematisch empfunden werden jedoch auch Foren und Chatrooms, die sich

auf (strafrechtlich zunächst weniger relevantes) selbstschädigendes Verhalten fokussieren, namentlich Foren für suizidgeeignete Personen⁴¹ oder sog. Pro-Ana- und Pro-Mia-Foren, in denen mehr oder weniger ausgeprägt Anorexie und Bulimie idealisiert werden.⁴² Auch im Vorfeld von als Amokläufe bezeichneten *school shootings* fanden sich häufig bereits die Taten ankündigende oder andeutende Einträge (»Leakings«) in Foren oder sozialen Netzwerken.⁴³

Angesichts der Vielzahl an Beispielen solcher computervermittelter Kommunikation mit potentiell gefährlichen Inhal-

26 *Dessecker* JA 2005, 549 (554); siehe auch *Jescheck/Weigend* (Fn. 12), S. 705.

27 Ausführlich hierzu *Thalheimer* (Fn. 8), S. 73-78.

28 *Roxin* (Fn. 12), § 28 Rn. 8; *Dessecker* JA 2005, 549 (554); *NK/Zaczyk* (Fn. 8), § 30 Rn. 34; *LK/Schünemann* (Fn. 8), § 30 Rn. 10; siehe auch *Letzgas*, Vorstufen der Beteiligung, 1972, S. 176.

29 *Roxin* (Fn. 12), § 28 Rn. 8; *Dessecker* JA 2005, 549; *Letzgas* (Fn. 28), S. 176; siehe aber auch die Verteidigung des § 30 Abs. 2 Var. 1 StGB bei *Rogall* FS Puppe (Fn. 8), S. 849 (871).

30 *NK/Zaczyk* (Fn. 8), § 30 Rn. 34.

31 Im Folgenden werden vor allem Foren und Chatrooms gleichsam exemplarisch für die verschiedenen Formen der Internetkommunikation behandelt. Daneben kommen aber natürlich auch generell soziale Netzwerke (wie Facebook), Emails (auch über größere Mailinglisten), Newsgroups, Voice-over-IP-Telefonie (z.B. Skype) u.ä. in Frage. Unter islamistischen Terroristen wurden z.B. auch sog. *dead drops* eingesetzt: Auf einem E-Mailkonto, zu dem alle Gruppenangehörigen über Webmail oder IMAP Zugriff hatten, wurden Nachrichten schlicht im Entwurfsordner abgespeichert und gelangten dadurch zur Kenntnis aller, ohne je (mit höherem Risiko des Abfangens verbunden) versendet zu werden (*Cilluffo/Saathoff/Lanel/Cardash/Whitehead*, NETWORKED Radicalization: A Counter-Strategy, 2007, S. 1).

32 Vor einer Gleichsetzung von Gewaltbefürwortung im Chat und realer Gewaltbereitschaft warnen auch *Glaser/Dixit/Green* Journal of Social Issues 2002, 177 (189, 191) bezüglich rassistischer Chatrooms.

33 D.h.: Eine Reidentifizierbarkeit des Nutzers ist schon innerhalb des Forums bzw. Chatrooms nicht möglich, weil ein Nickname nur einmal oder, falls möglich, gar nicht, verwendet wird (*Döring*, in: Schweiger/Beck [Hrsg.], Handbuch Online-Kommunikation, 2010, S. 160 [165]). Der Angeklagte in der besprochenen Entscheidung verwendete seinen Nickname tendenziell anonym, da er ihn von Zeit zu Zeit wechselte, um Reidentifizierbarkeit auch innerhalb des Forums gerade zu vermeiden.

34 D.h.: Der Nutzer ist anhand eines gewählten Pseudonyms (Nickname) im Chat bzw. Forum von Anlass zu Anlass reidentifizierbar, ohne jedoch seine wahre Identität im »realen Leben« aufzudecken (*Döring* [Fn. 33], S. 160 [166]). Der *BGH* verwendet offensichtlich einen weiteren, beide Konstellationen umfassenden Begriff der Anonymität.

35 *Döring* (Fn. 33), S. 160 (166 f.).

36 Zu beiden Konstellationen *Döring* (Fn. 33), S. 160 (177 ff.); *Bargh/McKenna* Annual Review of Psychology 2004, 573 (582 ff.).

37 Vgl. hierzu auch die »Sado-Henker«-Entscheidung *BGH* NSzZ 1998, 403.

38 So finden sich im Online-Spiel Second Life auch virtuelle Räume, in denen Kannibalismus- und Vergewaltigungsphantasien nachgespielt werden können (*Rüdiger*, in: Dölling/Jehle [Hrsg.], Täter – Taten – Opfer: Grundlagenfragen und aktuelle Probleme der Kriminalität und ihrer Kontrolle [im Erscheinen]). Auch im Fall des »Kannibalen von Rotenburg« (*BGH*St 50, 80) hatten sich Täter und Opfer über eine Kontaktanzeige im Internet kennengelernt und waren erst nach längerem Emailverkehr in direkten persönlichen Kontakt getreten.

39 Zu Terrorismus unterstützenden islamistischen Internetforen, aus denen sich in den letzten Jahren immer wieder neue Freiwillige für terroristische Aktionen quasi selbst-rekrutiert haben, *Sageman*, Leaderless Jihad: Terror Networks in the Twenty-First Century, 2008, S. 109 ff. sowie *Cilluffo et al.* (Fn. 31); vgl. auch *Waldmann*, Radikalisierung in der Diaspora, 2009, S. 124 ff.

40 Vgl. dazu die Ergebnisse der unter einer Tarnidentität in einem einschlägigen IRC-Chatroom durchgeführten Interviews von *Glaser/Dixit/Green* Journal of Social Issues 2002, 177 ff. mit »White Supremacy-Anhängern«.

41 Eine Nutzer- und Nutzungsanalyse, die diesbezüglich eher Anlass zur Beruhigung gibt und zu Recht für eine differenzierte Betrachtung des Phänomens wirbt, findet sich bei *Eichenberg* Cyberpsychology & Behavior 2008, 107 ff.

42 Siehe dazu die ebenfalls unter Tarnidentität durchgeführte Untersuchung von *Brotsky/Giles* Eating Disorders 2007, 93 ff.

43 Namentlich vor der Tat in Emsdetten gab es eine Vielzahl von sog. »Leakings« zur geplanten Tat im Internet, vgl. http://de.wikipedia.org/wiki/Amoklauf_von_Emsdetten m.w.N.; generell *Scheithauer/Bondü/Meixner/Bull/Dölitzsch* Trauma & Gewalt 2008, 8 ff.

ten stellt sich die Frage, welche Bedeutung gerade die Art und Weise der Kommunikation für die Entstehung, Festigung und schließlich Umsetzung von realen Tatentschlüssen hat. Zur Wirkung und den Besonderheiten anonymer oder pseudonymer computervermittelter Kommunikation⁴⁴ gibt es verschiedene Theorien,⁴⁵ von denen im hier interessierenden Zusammenhang insbesondere⁴⁶ die sog. »Social Identity Model of Deindividuation Effects« (= SIDE)-Theorie⁴⁷ bedeutsam erscheint. Die Theorie kritisiert die Grundannahmen der Deindividuationstheorie,⁴⁸ der zufolge der Zusammenschluss von Menschen zu größeren Gruppen, in denen der einzelne sich im Schutz der Anonymität bewegt, zu einem Zustand der Deindividuation führt, der sich dadurch auszeichnet, dass eine geringere Selbstwahrnehmung besteht und eine Verantwortungsdiffusion auftritt. In einer solchen Situation könne es zu antinormativem Verhalten der Gruppenmitglieder kommen.⁴⁹ Die SIDE-Theorie wendet demgegenüber ein, dass das zu beobachtende Verhalten gerade nicht antinormativ sei, sondern vielmehr im Einklang mit einer in der Gruppe geteilten Norm stehe, also gruppennormkonform sei.⁵⁰ Diese Gruppennorm könne nun natürlich im Konflikt mit allgemeinen gesellschaftlichen und rechtlichen Normen stehen (und insofern antisozial sein), müsse dies aber nicht. Die Hypothese geht danach dahin, dass Anonymität die Bereitschaft eines Menschen erhöhe, sich an eine Gruppennorm anzupassen, sofern die soziale Identität der Gruppe salient, also den Gruppenmitgliedern aktuell in besonderer Weise bewusst ist. Hierauf aufbauend lässt sich vermuten, dass sich deviante Gruppennormen insbesondere in exklusiven, nur oder primär für Personen, die dieselben devianten Interessen teilen, offenen Foren und Chatrooms verbreiten und festigen können. Durch wiederholte Prozesse der Anpassung an die als herrschend wahrgenommene Gruppennorm können so auch Radikalisierungs- bzw. Eskalationsprozesse, wie sie z.B. von *Sageman* für Jihad-Foren beschrieben wurden,⁵¹ erklärt werden. Über diese (Selbst-)Bindung an die Gruppennorm können daher ggf. ähnlich gefährliche Bindungen erzeugt werden, wie man sie namentlich für die Verabredung gem. § 30 Abs. 2 Var. 3 StGB vermutet.

Nun fehlt es freilich noch an vertiefter Forschung zum Beleg solcher Hypothesen. Zwar wurde die SIDE-Theorie bereits mehrfach mit guten Ergebnissen überprüft.⁵² Es handelte sich jedoch jeweils um Experimente unter Laborbedingungen. Eine Überprüfung in der »Realität« des Internet wurde bisher zu wenig versucht,⁵³ namentlich nicht in Bezug auf deviante Gruppen. Überhaupt findet sich bisher nur wenig kommunikationswissenschaftliche Forschung zu devianten Gruppen im Netz.⁵⁴ Die wenigen vorhandenen Ergebnisse sprechen jedoch ebenfalls dafür, dass sich derartige Gruppen durch eine sehr stark ausgeprägte Gruppenidentität mit eigenen Werten und Normen auszeichnen.

Klärungsbedürftig bleibt zudem – auch auf dem Boden der SIDE-Theorie –, wie sich die Gruppennorm letzten Endes dann auch realweltlich in Straftaten niederschlagen kann: Zu denken wäre daran, dass die Gruppennorm irgendwann als individuelle Norm übernommen wird und dann auch Geltung beansprucht, wenn die Gruppenidentität nicht salient ist. Möglich ist andererseits, dass die Gruppenidentität auch während der konkreten Tat salient ist, namentlich dann, wenn mehrere Gruppenmitglieder beteiligt sind. Allerdings ist zu beachten, dass das Auflösen der Anonymität bzw. Pseudonymität nach der Theorie zunächst einmal die

Gruppennorm gefährdet, ohne zumindest teilweise Auflösung der Anonymität aber echte Gruppentaten kaum denkbar sind (siehe erneut die Entscheidung des *BGH*). Allerdings mag sich in diesem Stadium, in dem die Gruppe in die Realwelt übertritt, auch ein schleichender Wechsel in den Gründen für die Konformität der Mitglieder mit der Gruppennorm ergeben, sei es dadurch, dass mittlerweile die Gruppennorm hinreichend als eigene verinnerlicht ist, die Gruppenidentität nun schon so stark ist, dass sie auch den Realitätstest besteht oder durch Anpassung an eine nunmehr stärker in den Vordergrund tretende Gruppenführung.⁵⁵

D. Fallgruppen

Die vorstehend geschilderte kommunikationswissenschaftliche Perspektive kann hinsichtlich der Frage der Strafwürdigkeit tatvorbereitender computervermittelter Kommunikation im Internet (und derjenigen nach der Legitimität der verschiedenen Tatbestandsalternativen des § 30 StGB) eine Reihe von strafrechtlichen bzw. kriminalpolitischen Konsequenzen nahe legen. Denkbar ist, betrachtet man die Dinge vor der Folie des geltenden Rechts, dass die Besonderheiten computervermittelter Kommunikation eine oder mehrere Alternativen des § 30 StGB in der Weise in einem neuen Licht erscheinen lassen, dass bis dato als bedenklich erscheinenden Modalitäten erst aufgrund des technischen Fortschritts legitime Anwendungsfälle zugewachsen sind. Denk-

44 Daneben gibt es natürlich auch in weiten Teilen des Internets, namentlich in sozialen Netzwerken wie Facebook, offene Kommunikation unter Klarnamen (dazu näher *Döring* [Fn. 33], S. 160 [167 ff.]). Diese unterliegt anderen kommunikationspsychologischen Gesetzmäßigkeiten und muss in diesem Beitrag ausgeklammert bleiben.

45 Ein kurzer Überblick findet sich bei *Döring* (Fn. 33), S. 160 (166 f.).

46 Darüber hinaus sind auch andere Theorien zur Wirkungsweise von computervermittelter Kommunikation zu berücksichtigen, namentlich die »Reduced Social Cues«-Theorie (dazu *Döring*, in: Krämer/Schwan/Unz/ Suckfüll [Hrsg.], *Medienpsychologie: Schlüsselbegriffe und Konzepte*, 2008, S. 290 ff.), nach deren Grundannahmen in den anonymisierten Foren des Internets besonders egalitär, aber auch besonders enthemmt diskutiert werden dürfte (darauf abstellend z.B. auch *Sageman* [Fn. 39], S. 116 ff.).

47 Zur Theorie vgl. *Postmes/Spears* *Psychological Bulletin* 123 (1998), 238 ff.; *Döring* (Fn. 46), S. 298 ff.

48 *Festinger/Pepitone/Newcomb* *Journal of Abnormal and Social Psychology* 1952, 382 ff.; *Zimbardo*, in: Arnold/Levine (Hrsg.), *Nebraska Symposium on Motivation*, 1969, S. 237 ff.

49 Vgl. dazu auch das klassische Stanford-Prison-Experiment *Zimbardos*, wissenschaftlich ausgewertet u.a. in *Haney/Banks/Zimbardo* *International Journal of Criminology and Penology* 1973, 69 ff.

50 *Postmes/Spears* *Psychological Bulletin* 123 (1998), 238 (241 f.); *Postmes/Spears/Sakhellde* *Groot Personality and Social Psychology Bulletin* 2001, 1243 (1244 f.).

51 *Sageman* (Fn. 39), S. 116 ff., der selbst zur Erklärung (auch) auf die durch derartige Foren erzeugte Illusion abstellt, die eigene außenseiterische Welt nicht werde von einer Vielzahl anderer geteilt. Vgl. zudem oben Fn. 46.

52 Vgl. hier nur *Postmes/Spears/Sakhellde* *Groot Personality and Social Psychology Bulletin* 2001, 1243 ff. mit zwei Experimenten und m.w.N. sowie die Metaanalyse früherer Experimente zur alten Deindividuationstheorie unter dem Blickwinkel der SIDE-Theorie bei *Postmes/Spears* *Psychological Bulletin* 123 (1998), 238 ff.

53 Insofern kritisch auch *Döring* (Fn. 46), S. 298 (303).

54 Vgl. aber *Glaser/Dixit/Green* *Journal of Social Issues* 2002, 177 ff. (zu »White-Supremacy«-Rassisten im IRC-Chat); *Sageman* (Fn. 39), S. 109 ff. und *Cilluffo et al.* (Fn. 31) (zu Foren und Chatrooms islamistischer Terroristen); *Eichenberg* *Cyberpsychology & Behavior* 2008, 107 ff. (zu Selbstmordforen); *Brotsky/Giles* *Eating Disorders* 2007, 93 ff. (zur Pro-Ana-/Pro-Mia-Community).

55 Zu »klassischen« Gruppentheorien, die einen steigenden sozialen Einfluss der Gruppe auf den einzelnen postulieren mit zunehmender Nähe und steigendem autoritären Druck, siehe die Nachweise bei *Postmes/Spears/Sakhellde* *Groot Personality and Social Psychology Bulletin* 2001, 1243. Die SIDE-Theorie widerspricht dem indes für die Ingroup, vgl. *Postmes/Spears/Sakhellde* *Groot Personality and Social Psychology Bulletin* 2001, 1243 (1244).

bar ist auch, dass sich derartige kriminalpolitische Konsequenzen nicht erkennen lassen und lediglich der Rechtsanwender bei der Anwendung des § 30 StGB in Fällen der computervermittelten Kommunikation deren Besonderheiten sachgerecht zu berücksichtigen hat, wozu kommunikationswissenschaftliche Erkenntnisse bzw. interdisziplinäre Forschungen einen wesentlichen Beitrag leisten können. Denkbar ist weiterhin, worauf unter **D.V.** besonders einzugehen sein wird, dass benennbare Gefahrenpotenziale (ggf. teilweise) quer zu bzw. neben den Modalitäten des § 30 StGB liegen, woran sich die wiederum kriminalpolitische Fragestellung anschließen kann, ob diese gegebenenfalls modifiziert oder ergänzt werden sollten.

I. Verbrechenverabredung (§ 30 Abs. 2 Var. 3 StGB) im Internet

Folgt man der »Zauberwald«-Entscheidung des *BGH* darin, dass die Strafwürdigkeit einer Verbrechenverabredung davon abhängt, dass die Partner nach Lage der Dinge die Möglichkeit haben, im Wege (erneuter) Kommunikation auf die Einhaltung der Abrede zu dringen, wird § 30 Abs. 2 Var. 3 StGB insoweit ein plausibler (und operabler) Strafgrund zugewiesen, in dessen Konsequenz der Ausschluss solcher anonymer bzw. pseudonymer computervermittelter Kommunikation liegt, bei der die Partner sich den Einwirkungen des jeweils anderen durch Wechseln des Nicknames usw. jederzeit entziehen können. Nicht gesagt ist damit freilich, dass derartige Spielarten computervermittelter Kommunikation etwa vor dem Hintergrund der *SIDE*-Theorie keine *anders* gelagerten Gefahrenpotenziale in sich bergen.

Aus dem Gedanken, dass die wechselseitige effektive Einforderbarkeit der Verabredung für deren Gefährlichkeit unverzichtbar ist, folgt des Weiteren, dass der Gegenstand der Abrede einen bestimmten Konkretisierungsgrad aufweisen muss.⁵⁶ Einem noch nicht hinreichend konkretisierten Vorhaben vermag sich auch derjenige, der für seinen Kommunikationspartner effektiv erreichbar bleibt, dadurch zu entziehen, dass er sich der weiteren Konkretisierung, die für die Umsetzung erforderlich ist, verweigert.

Abgeschichtet gegenüber den Fällen des § 30 Abs. 2 Var. 3 StGB sind damit computervermittelte Kommunikationen, in deren Rahmen sich beispielsweise die wechselseitig identifizierbaren Teilnehmer eines extremistischen Web-Forums darin bestärken, dass »etwas« getan werden müsste, ein »Fanal gesetzt« werden müsste und dergleichen mehr.⁵⁷ Zwar kann man sich in eine Verabredung, die genau genommen deshalb noch gar keine ist, weil ihr sozusagen die das Verbrechen charakterisierenden *essentialia negotii (criminalis)* abgehen, nicht in strafwürdiger Weise verstricken. Damit ist allerdings nicht gesagt, dass nicht auch vage gehaltene Kommunikation der Art »man müsste etwas tun gegen« unter den besonderen Rahmenbedingungen computervermittelter Kommunikation ggf. zu einem (möglicherweise gefährlichen) Einfinden in entsprechende Identitäten beitragen kann, wenn und weil im Sinne der *SIDE*-Theorie die (zunehmende) Bindung an die Gruppennorm zu einer Neutralisierung der real-gesellschaftlichen Norm führt.

II. Versuchte Anstiftung (§ 30 Abs. 1 StGB) im Internet

Geht man (vorbehaltlich genauerer Untersuchungen) davon aus, dass sich computervermittelte Kommunikation im Grenzbereich der versuchten Anstiftung charakteristischerweise gegenüber anderen einschlägigen Kommunikationsformen dadurch unterscheidet, dass die Beziehung zwischen dem Äußernden und dem bzw. den Äußerungsempfängern

vager ist und vielfach auch die Äußerungsinhalte weniger konkret sind, den Wirkungen auf die Kommunizierenden dabei aber ggf. eine gesteigerte Suggestions- bzw. Autosuggestionskraft zukommt, erscheint auch § 30 Abs. 1 StGB quer zu liegen zu entsprechenden Typen ggf. strafwürdiger Internetkommunikation. Zugrunde gelegt, dass der Strafgrund des § 30 Abs. 1 Var. 1 StGB darin liegt, dass der Hintermann einen nicht mehr beherrschbaren Kausalverlauf in Gang setzt,⁵⁸ erscheint die versuchte Anstiftung zunächst durchaus internetaffin: Computervermittelte Kommunikation bietet zuvor kaum gegebene Möglichkeiten, Botschaften und Handlungsanstöße zu verbreiten, deren Wirkungen und Wechselwirkungen unter den Rahmenbedingungen des Internets (Verknüpfbarkeit, Multiplikation durch Weiterleitung etc.) kaum überschaubar sind. Da insoweit der Strafgrund des § 30 Abs. 1 StGB primär gerade nicht in der konspirativen Bindung, sondern in der Schaffung einer unkontrollierbaren Situation liegt, steht auch die Anonymität oder Pseudonymität der Kommunikation einer Bestrafung nicht entgegen. Verlangt man aber, dass die zur Begehung der präsumtiven Tat erforderlichen Informationen in einer Art und Weise vermittelt werden, dass die Angesprochenen die Tat begehen könnten, wenn sie wollten,⁵⁹ so werden – ähnlich wie schon bei der Verbrechenverabredung – typische (ggf. strafwürdige) Konstellationen computervermittelter Kommunikation von § 30 Abs. 1 Var. 1 StGB nicht erfasst, deren Gefährlichkeit weniger darin liegt, dass eine konkrete, umsetzungstaugliche Idee aus der Hand gegeben wird, sondern eher darin, dass ein qua technischer Gegebenheiten rapide beschleunigtes kommunikativ-(auto-)suggestives Herantasten an eine Tat in Gang gesetzt oder gefördert wird.

III. Annahme des Anerbietens (§ 30 Abs. 2 Var. 2 StGB) im Internet

Die Annahme eines Anerbietens steht in engem Zusammenhang zur versuchten Anstiftung, da der Annehmende durch seine Zustimmung die bloße Tatgeneigtheit des sich Erbietenden zu einem Tatentschluss verstärkt. § 30 Abs. 2 Var. 2 StGB ist daher ein Spezialfall des § 30 Abs. 1 StGB.⁶⁰ Anders als bei der versuchten Anstiftung erfolgt hier die notwendige Konkretisierung der Tat allerdings nicht durch den Täter, sondern bereits durch den Kommunikationspartner, der sich zur Begehung der Tat bereiterklärt. Dabei ist es nach der zutreffenden h.M. nicht erforderlich, dass das Erbieten ernst gemeint ist. Eine Strafbarkeit aus § 30 Abs. 2 Var. 2 StGB ist daher nicht ausgeschlossen, wenn der präsumtive Täter nur zum Schein gehandelt hat⁶¹ bzw. – um

⁵⁶ Vgl. insoweit z.B. *Roxin* (Fn. 12), § 28 Rn. 56 ff.

⁵⁷ Derartige Aussagen sind in ihrem Konkretisierungsgrad gleichsam stufenlos steigerbar: es müsse an einem bestimmte Tag etwas geschehen, es sei etwas zu tun gegen einen bestimmten Treffpunkt missliebiger Personen und dergleichen mehr. Zu denken ist in derartigen Fällen (ab einem gewissen unterhalb der Schwelle des § 30 StGB liegenden Konkretisierungsgrad der Bezugstat) ggf. an § 111 StGB (vgl. insow. *Fischer*, StGB, 59. Aufl. 2012, § 111 Rn. 4 ff. m.w.N.) auch in Bezug auf Fälle des Einstellens von Äußerungen in das Internet.

⁵⁸ Vgl. o. Haupttext bei Fn. 22 m.w.N.

⁵⁹ *BGH* NSStZ 1998, 247 (348) = StV 1999, 26; *Roxin* (Fn. 12), § 28 Rn. 13.

⁶⁰ *Roxin* (Fn. 12), § 28 Rn. 82; *SSW/Murmann* (Fn. 12), § 30 Rn. 21; *LK/Schünemann* (Fn. 8), § 30 Rn. 94; *Frister*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 2011, 29. Kap. Rn. 34.

⁶¹ *BGH*St 10, 388 (389); *SSW/Murmann* (Fn. 12), § 30 Rn. 22; im Ergebnis ähnlich *LK/Schünemann* (Fn. 8), § 30 Rn. 98, der diese Konstellation aber unter § 30 Abs. 1 subsumieren will; a.A. *Jescheck/Weigend* (Fn. 12), S. 705; *NK/Zaczyk* (Fn. 8), § 30 Rn. 44 m.w.N.

auf die Zauberwald-Entscheidung zurückzukommen – sich lediglich einer Phantasie hingeeben hat. Erforderlich ist allerdings, dass der Annehmende von der Ernstlichkeit des Angebots ausgeht, er also zumindest damit rechnet, dass sein Gegenüber nach seiner Annahmeerklärung die Tat ausführen wird.⁶² Gerade im Fall der computervermittelten Kommunikation führt die Beschränkung des Ernstlichkeitserfordernisses auf die Erklärung des Annehmenden zu einer nicht zu unterschätzenden Beweiserleichterung.

Kommunizieren die Akteure pseudonym oder anonym wird es – wie auch im Fall »Big Buddy« – im nachfolgenden Strafprozess nahezu ausgeschlossen sein, tragfähige Aussagen zur Ernstlichkeit der Erklärung des unbekannt gebliebenen Kommunikationspartners zu treffen. Entscheidend ist freilich, welche Anforderungen an das Erfordernis der Annahme zu stellen sind. Insbesondere muss berücksichtigt werden, dass § 30 Abs. 2 StGB nach h.M. nicht die versuchte (psychische) Beihilfe umfasst.⁶³ Erfährt daher der zur Tat Geneigte in seinem Internetforum dadurch Bestätigung, dass ihm signalisiert wird, die von ihm in Aussicht genommene Straftat sei (nach den vorherrschenden Gruppennormen) legitim und er könne sie daher bedenkenlos ausführen, so genügt dies für eine Annahme i.S.d. § 30 Abs. 2 Var. 2 StGB nicht.

IV. Bereiterklärung (§ 30 Abs. 2 Var. 1 StGB) im Internet

Die Bereiterklärung ist *de lege lata* die einzige Variante des § 30 StGB, bei der zur Rechtfertigung der Strafbarkeit an sich nur auf eine kommunikative *Selbstbindung* des Erklärenden an sein Angebot der Tatbegehung abgestellt werden kann, da weder ein Aus-der-Hand-Geben eines fortan nicht mehr beherrschbaren Kausalverlaufs noch zwingend eine wechselseitige konspirative Bindung vorliegen müssen (siehe dazu bereits unter **B.**). Nur mit dieser Deutung lässt sich nachvollziehen, warum auch das erfolglose initiale Sich-Erbieten strafbar ist. Diese Tatvariante dürfte das größte Potenzial haben, potentiell gefährliche computervermittelte Kommunikation zu erfassen, da auch die von der SIDE-Theorie postulierten Effekte nicht von einer konspirativen Bindung an bestimmte Personen, sondern von der Anpassung an die vorherrschende Gruppennorm in einem Zustand der Deindividuation abhängen. Durch Abs. 2 Var. 1 können insbesondere Fallkonstellationen erfasst werden, in denen der präsumtive Täter die weitere (kommunizierte) Tatusübung davon abhängig macht bzw. abhängig machen muss, dass jemand aus dem Forum oder Chat ihm Tatmittel und/oder -objekte beschafft. Insbesondere kann § 30 Abs. 2 Var. 1 StGB die Lücken füllen, die dadurch entstehen, dass sich die im Internet Kommunizierenden besonders leicht der für die Verbrechenverabredung erforderlichen Bindungswirkung entziehen können. Allerdings ist auch insoweit erforderlich, dass das Erbieten ernstlich gemeint ist;⁶⁴ der sich Erbietende muss also – für den Fall, dass das Gegenüber zustimmt – unbedingt zur Tatausführung bereit sein.⁶⁵ Ist es aber wie im Fall »Big Buddy« nicht auszuschließen, dass die Chatpartner lediglich Phantasien austauschen, so fehlt es an dieser Voraussetzung. Zudem werden Fälle nicht erfasst, in denen – ohne Bezug auf eine konkrete Tat – allgemein eine Geneigtheit zur Begehung bestimmter Taten kommuniziert wird, so dass auch hier unterschwelligere Formen der Normerosion im Sinne der SIDE-Theorie nicht erfasst sind. Andererseits greift die Haftung aus § 30 Abs. 2 Var. 1 StGB keineswegs nur bei Tatangeboten innerhalb devianter Internetcommunities oder ähnlichen Vorgängen,

sondern auch bei solchen, die »von außen« in das Internet getragen werden, bei denen also die deviante Idee alleine in der Realwelt entwickelt wurde und nun nur zwecks besserer Erreichbarkeit potentieller Interessenten online gestellt wird. Auch insofern ergibt sich eine Einschränkung der Strafbarkeit jedoch daraus, dass nach h.M. das unechte Sich-Erbieten, bei dem der seinen Tatplan Kommunizierende die Ausführung der Tat nicht von der Annahme seines Erbietens abhängig macht, er insbesondere bereits fest zur Tatbegehung entschlossen ist, straflos ist.⁶⁶

Man denke beispielsweise an die Ankündigung von Terroranschlägen oder eines *school shootings* im Internet. Es wäre daher (vorbehaltlich näherer Untersuchung der einschlägigen Konstellationen) zu vermuten, dass auch § 30 Abs. 2 Var. 1 StGB keine den besonderen Gegebenheiten der computervermittelten Kommunikation angepasste Grenzziehung der Strafbarkeit ermöglicht und die vorstehend (unter **B.**) skizzierten Legitimationsprobleme der Norm daher auch für den Bereich der Internetkommunikationen nicht vollständig auszuräumen sind, wenngleich sie aber insbesondere im Lichte der SIDE-Theorie in einem neuen Licht erscheinen.

V. Strafwürdige gefährliche Selbstbindung durch Internetkommunikation?

Fassen wir die bisherigen Ergebnisse unserer Analyse zusammen, so scheint vieles darauf hinzudeuten, dass § 30 StGB nur bedingt geeignet ist, potentiell gefährliche Internetkommunikation zu erfassen. Dies verwundert indes nicht, wenn man zur Begründung einer gesteigerten Gefährlichkeit bestimmter Internetkommunikationen auf die besonderen sozialpsychologischen Effekte von Kommunikation in anonymen oder pseudonymen Gruppenkonstellationen abstellt: Das normative Programm des primär auf die Kommunikation mit einem direkten Gegenüber ausgerichteten § 30 StGB liegt quer zu dieser Begründung der Gefährlichkeit. Die Norm dürfte daher in all ihren Varianten das aus sozialpsychologischer bzw. kommunikationswissenschaftlicher Sicht problematische Online-Kommunikationsverhalten nur gleichsam zufällig erfassen und bezogen auf dieses zugleich zu eng als auch zu weit sein, da deindividuiierende Gruppenprozesse weder eine hinreichende noch eine notwendige Bedingung für eine Strafbarkeit aus § 30 StGB darstellen.

Die Einschätzung, dass § 30 den Gefahren moderner Onlinenkommunikation nicht gerecht wird, wird offenkundig auch vom Gesetzgeber in den oben als besonders problematisch beschriebenen Bereichen des Terrorismus und Extremismus einerseits und der Sexualkriminalität andererseits geteilt, gab es doch in diesen Bereichen deutliche Bestrebungen, auch oder gerade mit Rücksicht auf tatvorbereitende Akte im Internet neue Vorfeldtatbestände zu schaffen; man denke insofern nur an §§ 89a, 89b, 91 StGB einerseits⁶⁷ und § 176 Abs. 5 StGB andererseits⁶⁸. Insbesondere § 176 Abs. 5 StGB kann man als direkte kriminalpolitische Reak-

62 LK/Schünemann (Fn. 8), § 30 Rn. 98; Jescheck/Weigend (Fn. 12), S. 705.

63 Diskutiert wird dies hauptsächlich an dem Fall, dass der sich Erbietende als *omnimodo facturus* bereits fest zur Tatbegehung entschlossen ist, vgl. Roxin (Fn. 12), § 28 Rn. 83 f. m.N. zur Gegenauffassung; dieser Gedanke ist allerdings verallgemeinerungsfähig.

64 RGSt 63, 197 (199); BGHSt 6, 346 (347).

65 Hinderer JuS 2011, 1073 (1074).

66 Roxin (Fn. 12), § 28 Rn. 79; Frister (Fn. 60), Kap. 29 Rn. 38; Dessecker JA 2005, 549 (552).

67 Dazu BT-Drucks. 16/12428; vgl. auch Rackow FS Maiwald, 2010, 615 (631).

68 Dazu BT-Drucks. 15/29; BT-Drucks. 15/350.

tion auf einen angesichts eines spektakulären Einzelfalls als unzureichend empfundenen Schutz gegenüber pädophilen Umtrieben im Internet werten.⁶⁹ Indes handelt es sich dabei um punktuelle Erweiterungen der Strafbarkeit, die ebenso quer zu den oben skizzierten kommunikationspsychologischen Annahmen liegen dürften wie § 30 StGB selbst.

Illustrieren lässt sich die Problematik mit einer Abwandlung des Ausgangsfall: Hätten »No Limit« und »kees« nicht über eine gemeinsame Tat diskutiert, sondern über jeweils allein zu begehende Taten, so wäre das Risiko einer Umsetzung solcher Einzeltaten in die Wirklichkeit viel höher gewesen als bei der anonymen »Verabredung« einer gemeinsamen Tat: In einem anonymen Kommunikationsumfeld wirkt das notwendig kooperativ-konspirative Vorgehen bei gemeinschaftlich in der Realwelt zu begehenden Taten zunächst eher tatverhütend, wie die Entscheidung des BGH belegt; zudem gefährdet nach der SIDE-Theorie die Auflösung der Anonymität die Gruppennorm. Einzeltaten hingegen wären unter Wahrung der Anonymität bzw. Pseudonymität begehbar und könnten dennoch nach der SIDE-Theorie durch die Anpassung an die deviante Gruppennorm begünstigt werden. Es wäre also die im anonymen Austausch im Netz entwickelte Einzelat gefährlicher als die unter denselben Bedingungen verabredete gemeinschaftliche Tat. Strafrechtlich wird das derzeit nur bedingt reflektiert: § 30 Abs. 2 Var. 3 StGB scheidet in der gebildeten Fallvariante von vornherein aus, aber auch § 30 Abs. 2 Var. 1 StGB käme nur dann in Betracht, wenn der potentielle Täter seine Einzelat von der Annahmeerklärung des anderen abhängig machen würde, was in der skizzierten Konstellation eher nicht zu erwarten ist. Erst recht scheidet § 30 Abs. 2 Var. 2 StGB aus. Aber auch § 30 Abs. 1 StGB ist jedenfalls dann nicht einschlägig, wenn jeder primär selbst seine eigene Mordtat im Dialog mit dem anderen entwickelt und damit allenfalls wechselseitige versuchte (psychische) Beihilfe vorliegt, die von § 30 gerade nicht erfasst wird.

Unter Berücksichtigung der zu vermutenden kommunikationspsychologischen Besonderheiten anonymer oder pseudonymer Internetkommunikation wären daher auch bestimmte Fallgruppen unmittelbar kommunikativer Vorbereitungshandlungen jenseits des § 30 StGB auf ihre Strafbarkeit kritisch zu untersuchen. Dies gilt – wie teils schon oben (D.I.-III.) angeklungen ist – insbesondere für computervermittelte Kommunikation *eigener* Tatplanungen bzw. -vorbereitungen, die nach ihren Umständen, d.h. insbesondere im Hinblick auf ihren Konkretisierungsgrad, unterhalb der Schwelle des § 30 StGB bleiben, oder deren Umsetzung – wie in der Fallvariante – nicht unmittelbar vom Willen der an der Kommunikation ebenfalls beteiligten anderen Personen abhängig gemacht wird. Darüber hinaus ist auch im Bereich der anstiftungs- oder beihilfenahen tatvorbereitenden computervermittelten Kommunikation die Grenzziehung zwischen Strafbarkeit und Straflosigkeit zu hinterfragen. Unterstellt man die Richtigkeit der Hypothesen der SIDE-Theorie, wäre zudem schon im Vorfeld konkreter Entschlussfassung zu Planungs- und Vorbereitungshandlungen Kommunikation mit nur allgemein tatverherrlichendem oder idealisierendem Inhalt bei grundsätzlich bestehender Tatgeneigtheit als potentiell gefährlich einzustufen.⁷⁰

Schließlich könnten die Besonderheiten computervermittelter Kommunikation auch dort durchschlagen, wo die Vorbereitungshandlungen selbst nicht kommunikativ, aber sehr wohl mit Kommunikation verknüpft sind, namentlich wenn das Internet beim Erwerb von Tatmitteln oder zur Tatausführung erforderlicher Kompetenzen, zur Recherche von Tatmöglichkeiten, zum Auskundschaften des Tatorts bzw.

zum Ausspähen oder Auswählen des/der Tatopfer(s) genutzt wird und sich der Kommunizierende dabei, ohne seine Planungen preiszugeben oder anzudeuten, Eigenschaften zuschreibt, die dem Tatplan gemäß sind bzw. eine Identität oder Rolle einnimmt, die dies ist, was eine (Selbst-)Bindung an den Plan verstärken bzw. entstehen lassen könnte. Einen Sonderfall dürfte dabei die computervermittelte Kommunikation mit dem in Aussicht genommenen Tatopfer darstellen, sei es unter wahrheitsgemäßer Offenlegung des Tatplanes,⁷¹ unter Verschleierung der Ernstlichkeit eines vorgeblich nur simulierten bzw. gespielten Tatplanes oder ohne Offenlegung des Tatplanes, aber unter Einnahme einer tatplankonformen Rolle bzw. unter Selbstzuschreibung tatplankonformer Eigenschaften. Doch auch die prinzipiell unter § 30 StGB fallenden Formen computervermittelter Kommunikation müssten, wie das Fallbeispiel und die Überlegungen zur Gefährdung der Gruppennorm durch die Auflösung von Anonymität verdeutlichen, kritisch hinterfragt werden. Es ist durchaus möglich, dass § 30 StGB insofern, sollten sich die Annahmen der SIDE-Theorie weiter erhärten lassen, für Straftaten, für die die vorherige Auflösung von Anonymität Voraussetzung ist, der Einschränkung bedarf. Die Entscheidung des BGH hat hier bereits einen Weg gewiesen; ob dieser für alle relevanten Fallgruppen tragfähig ist, wird sich noch erweisen müssen.

E. Fazit und Ausblick

Bei diesen kursorischen Überlegungen zur Strafbarkeit tatvorbereitender computervermittelter Kommunikation im Internet soll es im Rahmen dieses Beitrags sein Bewenden haben. Keineswegs soll hiermit einer (weiteren) Verschärfung des Strafrechts, insbesondere seiner unreflektierten Ausdehnung ins Tatvorfeld das Wort geredet werden. Es sollte vielmehr der Blick dafür geschärft werden, dass die Besonderheiten der computervermittelten Kommunikation, namentlich der anonymen und pseudonymen Kommunikation im Internet, das Strafrecht vor besondere Herausforderungen stellen, die es ggf. erforderlich machen, eine auf diesen Bereich spezifisch zugeschnittene rechtliche Antwort zu finden. § 30 StGB jedenfalls ist, wie skizziert wurde, nur bedingt geeignet, die problematischen Fallkonstellationen zu erfassen. Dabei erscheint die Norm sowohl zu eng als auch zu weit, so dass weniger an eine Erweiterung als an eine Anpassung der Norm an die Besonderheiten der Internetkommunikation zu denken wäre.

Eine abschließende Antwort auf die aufgeworfenen Fragen ist hier nicht möglich. Erforderlich ist dafür vielmehr eine umfassende rechtsdogmatische Analyse der gegenwärtigen Rechtslage in Bezug auf die Strafbarkeit der verschiedenen Fallgruppen *de lege lata*, wo-

⁶⁹ Vorausgegangen war die sog. Sado-Henker-Entscheidung (BGH NStZ 1998, 403 m. Anm. Bär MMR 1999, 30; Geerds JR 1999, 426); ausdrückliche Bezugnahme darauf in BT-Drucks. 15/29, S. 10.

⁷⁰ Inwiefern im Rahmen der tatvorbereitenden Onlinekommunikation das Training oder die Simulation möglicher, konkret in Erwägung gezogener Tatvarianten durch Plan- oder Rollenspiele in entsprechenden Internetforen oder im Rahmen von Mehrspieler-Online-Computerspielen, namentlich Online-Taktik-Shootern, Online-Strategiespielen oder Online-Rollenspielen ein besonderes, separat zu betrachtendes Problem darstellt, bedarf noch näherer Untersuchung. Dasselbe gilt für simulierte, rein virtuelle Tatbegehungen im Sinne eines Durchspielens fiktiver Tatszenarien in entsprechenden Spielumgebungen parallel zu oder noch im Vorfeld konkreter Entschlussfassung zu Planungs- und Vorbereitungshandlungen bei grundsätzlich bestehender Tatgeneigtheit.

⁷¹ Wie im Fall des »Kannibalen von Rotenburg« (BGHSt 50, 80).

bei neben § 30 StGB auch verschiedene andere Strafnormen in den Blick zu nehmen wären, und zwar neben den bereits erwähnten §§ 89a, 89b, 91 und 176 Abs. 5 StGB z.B. auch §§ 111, 129, 129a StGB und einige mehr. Eine solche Analyse sollte angesichts der weltweiten Verfügbarkeit des Internet und der damit überall verbundenen spezifischen strafrechtlichen Probleme auf rechtsvergleichende Erkenntnisse nicht verzichten.

Wichtig ist es zudem, die empirischen Wirkzusammenhänge aus kommunikationswissenschaftlicher Sicht näher zu beleuchten und insbesondere in der Realität devianter Internetgruppierungen zu überprüfen. Erst darauf aufbauend lassen sich klare rechtsdogmatische und kriminalpolitische Folgerungen für diesen Bereich ableiten.

Der UK Bribery Act – Ein Strafgesetz erobert die Welt?

– Ein kritischer Diskussionsanstoß –

Rechtsanwalt Dr. Jan Kappel, Frankfurt a.M., und Univ.-Prof. Dr. Otto Lagodny, Salzburg¹

A. Einführung

Fälle wie »Siemens« oder »Daimler« haben deutlich gemacht: Grenzüberschreitende Korruptionsfälle können zur Folge haben, dass Strafverfolgungsbehörden gleich mehrerer Staaten aktiv werden. Als Folge könnte dem Einzelnen bzw. dem einzelnen Unternehmen nicht nur eine mehrfache Strafverfolgung, sondern sogar auch eine mehrfache »Sanktionierung« drohen.² Dies ist dabei keineswegs ein Problem, mit dem sich nur Großkonzerne befassen müssen. Jeder mittelständische Betrieb, der über die Landesgrenzen hinaus tätig ist, muss bedenken, dass sich das Verhalten seiner Mitarbeiter und Organe gegebenenfalls an verschiedenen, also inländischen und ausländischen Strafrechtsordnungen messen lassen muss. Daneben sehen immer mehr Rechtsordnungen mittlerweile ein explizites »Unternehmensstrafrecht« vor. Hier ist das Unternehmen selbst Adressat der Strafnorm. In Deutschland gibt es – jedenfalls zur Zeit – noch kein Unternehmensstrafrecht, sondern »nur« ein Ordnungswidrigkeitenrecht (§§ 130, 30 OWiG). Inhaltlich würde das vermutlich mancher Unternehmensverantwortliche, der sich den Ermittlungen nationaler Staatsanwaltschaften, Geldbußen und Vermögensabschöpfungsmaßnahmen gegen »sein« Unternehmen ausgesetzt sah, anders beurteilen. Auf die Vorteile und Nachteile eines Unternehmensstrafrechts in Deutschland einzugehen, würde an dieser Stelle den Rahmen sprengen. Es kann aber festgehalten werden, dass ein Unternehmen auch nach dem deutschen Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht mit weitreichenden wirtschaftliche Konsequenzen rechnen muss, wenn ein Mitarbeiter und/oder ein Organ aus der Sphäre des Unternehmens heraus Straftaten begeht.³

Länderübergreifend versuchen sich die Gesetzgeber an immer strengeren, weitreichenderen Regelungen zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption. Das gilt nicht nur für Deutschland oder Österreich.⁴ So wurde vor allem im Vereinigten Königreich Großbritannien im Jahr 2010 mit dem Bribery Act 2010 (»Bribery Act«)⁵ ein nationales Antikorruptionsgesetz geschaffen, welches insbesondere aufgrund seines auffällig weit gefassten Anwendungsbereichs für großes Aufsehen und Unsicherheit in der internationalen Unternehmenswelt gesorgt hat. Nach dem Wortlaut des Bribery Acts sollen gegen Unternehmen gerichtete Strafnormen nicht nur in Großbritannien ansässige oder gegründete Unternehmen im Fokus haben. Vielmehr sollen diese selbst dann auf ausländische Unternehmen anwendbar sein, wenn weder die eigentliche Korruptionshandlung einen Bezug zu Großbritannien hat, noch die zur Vermeidung erforderlichen Aufsichts- bzw. Compliance-Maßnahmen in Großbri-

tannien unterlassen wurden. Vielmehr soll sich ein Unternehmen für eine Korruptionstat einer dem Unternehmen zuzuordnenden Person – wo auch immer auf der Welt die Tat begangen sein mag – bereits dann nach britischem Recht zu verantworten haben, wenn ein »gewisser geschäftlicher Bezug« des Unternehmens zu Großbritannien besteht.⁶ Wann wiederum ein solcher gegeben sein soll, ist aufgrund der unbestimmten Formulierungen des Bribery Acts nicht belastbar geklärt. Bei Fortführung des Gedankens heißt das: Es ist völlig unklar, wann sich z.B. ein in Deutschland ansässiges Unternehmen an dem Bribery Act messen lassen muss.

Denkbar wäre etwa der Fall, dass ein »deutsches« Unternehmen, dessen Mitarbeiter (M) in Thailand einen thailändischen Geschäftspartner besticht, sich für diese Tat nicht nur nach dem deutschen und dem thailändischen Recht, sondern auch nach dem Bribery Act zu verantworten hat, weil das Unternehmen zumindest auch Geschäfte im Vereinigten Königreich betreibt. Dabei hat weder der Täter noch das zu bestrafende Unternehmen seinen Sitz in Großbritannien; auch wurde die Tat nicht dort begangen. Dieser »Thailand«-Fall soll als Illustration unserer Frage dienen, ob das Vereinigte Königreich mit dem Bribery Act seine Strafgewalt »zu weit« ausdehnt und welche Folgerungen daraus für Rechtshilfe-Fälle zu ziehen sind. Nach einem Überblick über das Gesetz und seine zentralen Problemstellungen (unten **B.**) soll aufgezeigt werden, dass der Bribery Act – zumindest im Falle seiner uneingeschränkten, »wortgetreuen« Anwendung – teilweise völkerrechtswidrig ist (unten **C.**). Dies hat direkte Konsequenzen für die Verpflichtung zur Leistung von internationaler Rechtshilfe in Strafsachen durch die

1 Der Autor *Kappel* ist Rechtsanwalt in Frankfurt a.M., der Autor *Lagodny* ist Inhaber der Lehrkanzel für österreichisches und ausländisches Straf- und Strafprozessrecht sowie Strafrechtsvergleichung an der Universität Salzburg und in ständiger Kooperation mit der Kanzlei *Dr. Schneider & Partner*, Frankfurt a.M. Für sehr wichtige Unterstützung bei der Erarbeitung des Manuskripts bis zur Herstellung der Endfassung danken wir meinem Assistenten, Dr. *Christian Rosbaud*, LL.M (N.Y.), sehr herzlich.

2 Zur Problematik der transnationalen Doppelbestrafung beim Bribery Act vgl. bereits *Kappel/Ehling* BB 2011, 2115. Generell: *Schomburg*, in: ders./Lagodny/Gleß/Hackner (Hrsg.), *Internationale Rechtshilfe in Strafsachen*, 5. Aufl. 2012, Vorb. Art. 54 SDÜ Rn. 1-27 und die Erläuterungen zu Art. 54 SDÜ.

3 *Kappel/Kienle* WM 2007, 1441.

4 Vgl. z.B. IntBestG (BGBl. 1998 II, S. 2327); für Österreich z.B. StrÄG 2008 (BGBl. I 2007/109) und KorStrÄG 2009 (BGBl. I 2009/98).

5 Gesetzestext abrufbar unter www.legislation.gov.uk/ukpga/2010/23.

6 Vgl. § 7 und § 12 Abs. 5 Bribery Act; vgl. auch *Deister/Geier/Rew* CCZ 2011, 81; *Hugger/Röhrich* BB 2010, 2643 ff.; *Klengel/Dymek* HRRS 2011, 22.